



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/06978**
Datum: 16.01.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: A. Klotsch, Mitglied JHA

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	14.02.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag zur Behandlung der Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Bemessung des Eigenanteils sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Kraft des Trägers im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen**

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Finanzierung von Kindereinrichtungen ist zu ergänzen um Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Bemessung des Eigenanteils sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Kraft des Trägers.

Der JHA beauftragt die Verwaltung mit der Vorlage solcher Grundsätze noch vor der Sommerpause 2008. Bei der Erarbeitung der Grundsätze sollen die Spitzenverbände intensiv beteiligt werden.

gez. A. Klotsch
Stimmberechtigtes Mitglied des
Jugendhilfeausschusses

Begründung:

Einerseits besteht die landesrechtliche Regelung, dass i. d. R. bis zu 5 % der Gesamtkosten als Eigenanteil des Trägers erhoben werden können. Andererseits besteht die Realität, dass kein Träger einen Eigenanteil in dieser Höhe realisieren kann. Dies leitet sich u. a. aus dem Spendenverhalten in unserer Region und in den halleschen Sozialräumen ab, aber auch daraus, dass die in Halle in diesem Bereich tätigen gemeinnützigen Träger i. d. R. nicht gewinnbildend tätig sind, so dass Überschüsse in diesen Größenordnungen nicht entstehen.

Verdeutlicht man, dass 5 % der rd. 25 Mio EUR Zuschüsse an Freie Träger in diesem Bereich sich auf einen Eigenanteil von stadtweit rd. 1,254 Mio EUR beziffern würden, so leitet sich hier ein hoher Anspruch an das Verwaltungshandeln bei der Ausübung ihres Ermessensspielraumes bei der Festsetzung des tatsächlichen Eigenanteils ab.

Es liegt im Interesse der Stadt Halle und dieses Ausschusses, den sich hier bietenden Gestaltungsraum mit Bemessungskriterien zu versehen, die zu einheitlichem Verwaltungshandeln führen. Dies schafft Rechtssicherheit und dient dem Vertrauensschutz.

Des Weiteren bieten solche Grundsätze den Freien Trägern Orientierung bei der Aufstellung ihrer Haushalts- und strategischen Entwicklungsplanungen. Die durch die Freien Träger vorgehaltenen Plätze dienen der Erfüllung einer staatlichen Pflichtaufgabe.

Die hier vorliegende Richtlinie führt nunmehr im praktischen Verwaltungshandeln dazu, den Freien Trägern regelmäßig den festgesetzten Prozentsatz des Eigenanteils, auch bezogen auf die Personalkosten, nicht zu erstatten. Geht man davon aus, dass rd. 70 % der Zuschüsse an Freie Träger Personalgelder sind, so müssten die Freien Träger bei der tatsächlichen Anwendung der 5-Prozent-Klausel Löhne und Gehälter in Höhe von rd. 0,878 Mio EUR durch Spenden erwirtschaften. Auch dies zeigt, von welcher sozialpolitischer, arbeitsrechtlicher und öffentlichkeitswirksamer Brisanz künftig die an einheitliche Grundsätze gebundene Festsetzung der Eigenanteile bei den Freien Trägern ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG besteht die Regelung, dass, wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger betrieben, die Stadt Halle (Saale), die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten erstattet.

Die im KiFöG getroffene Regelung lässt einen Spielraum für die Bemessung des Eigenanteils von 0,1 % bis 5,0 % zu, welcher bereits dahingehend eingeschränkt ist, dass die Regel – also der Grundsatz – eine 5 %ige Eigenbeteiligung darstellt.

Für das Abweichen von der Regel sind entsprechende Grundsätze aufzustellen, die ein einheitliches Verwaltungshandeln garantieren. Diese Grundsätze sollen dem Rechnungstragen, dass im Sinne von § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII bei der Bemessung der geforderten Eigenleistung der Träger der freien Jugendhilfe deren unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen sind